

ABTEILUNG Verwaltung
BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL +49(0)228 99-307 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bfarm.de
HAUSANSCHRIFT Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
TEL +49 (0)228 99 307-0
FAX +49 (0)228 99 307-5207
E-MAIL poststelle@bfarm.de
INTERNET www.bfarm.de
GESCHZ N 6241145

Bonn, 31.10.2023

Ihr Antrag/ Ihre Einreichung vom 16.06.2022

Auskunft nach dem IFG: zu Datenlecks in Digitalen Gesundheitsanwendungen

Gebührenbescheid 857801247964

Bitte zahlen Sie innerhalb von 30 Tagen
unter Angabe des **Verwendungszwecks 857801247964**

an die Bundeskasse Trier
bei der Deutschen Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC (Swift-Code): MARKDEF1590

den Betrag von **149,87 EUR** für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen/individuell
zurechenbare öffentliche Leistungen.

Aufgrund Ihres Antrages vom 31.10.2023 auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz
6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und der Ihnen daraufhin
gewährten Auskunft werden hiermit die Gebühren und Auslagen nach § 10 IFG i.V.m. dem
Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar

2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und dem Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) erhoben.

Grundlage der zu erhebenden Gebühren und/oder Auslagen sind die folgenden Gebühren- und/oder Auslagentatbestände:

Gebührentatbestand	Gesamt
Gebührennummer 1 im Gebühren- und Auslagenverzeichnis Teil A zu §1 Abs. 1 IFGGebV 1.3 Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen Mindestgebühr 60 Euro Höchstgebühr 500 Euro Die vom Gebührentatbestand erfasste individuell zurechenbare öffentliche Leistung ist als einfach/(unter-, über)durchschnittlich/aufwändig eingeordnet worden. (109,00 EUR x 2,75 Stunden)	
Die o.g. Gebühren ermäßigen sich gem. § 2 IFGGebV um 50,00 % / 149,88 EUR auf	149,87 EUR
Gesamtbetrag	149,87 EUR

Der Betrag von **149,87 EUR** wird 30 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Wir bitten, ihn spesenfrei per Überweisung zu begleichen.

Wichtige Information:

Für jede Ihrer Zahlungen ist der entsprechende Verwendungszweck (Kassenzeichen) anzugeben. Bei Zahlung von Gebühren für mehrere Bescheide sind alle betroffenen Kassenzeichen mitzuteilen. Eine ordnungsgemäße Buchung Ihrer Zahlung ist nur möglich bei Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks.

Ein Zahlungsavis unter Angabe des Verwendungszwecks und des Betrages übersenden Sie ggf. bitte an das BfArM (Fax: +49(0)228 99 307-3668; E-Mail: feesaccounting@bfarm.de).

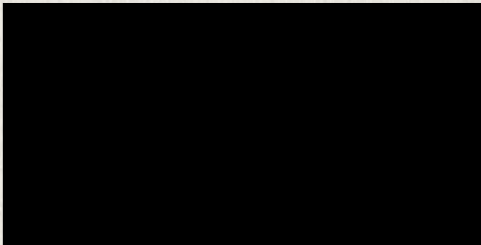
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn erhoben werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

Im Auftrag



Anlage zum Gebührenbescheid Nr. N 6241145

Ihre Anfrage zu:	IFG; zu Datenlecks in Digitalen Gesundheitsanwendungen
Unsere Auskunft vom:	18.11.2022